

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Gegenfeuer".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Primärer Satzungszweck des Vereins ist der Umweltschutz.
2. Der primäre Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Umsetzung von Projekten, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft sicherstellen sollen.
3. Grundsätzlich sind dies Projekte, welche geeignet sind, das Klima dauerhaft zu schützen und die Böden so zu erhalten oder wieder zu ertüchtigen, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
4. Insbesondere verwirklicht wird der primäre Satzungszweck durch das Herstellen und den Einbau von bodenverbessernden und wasserspeichernden Substraten mit Biokohle als notwendigen Bestandteil, sowie das Ansiedeln von humusbildender Vegetation auf den behandelten Böden
5. Sekundärer Vereinszweck sind Forschung und Informationstransfer, welche geeignet sind, den primären Satzungszweck zu verstärken.
6. Dies sind insbesondere eigene Forschungen, Forschungsk Kooperationen, Analysen und Publikationen sowie das Bereitstellen von Diskussions- und Informationsplattformen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein gemeinnützige Unternehmen gründen oder mit solchen zusammenarbeiten.

12. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des primären Satzungszwecks gemäß § 2 Absätze 1 bis 3.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, sonstige Leistungen**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Es können einmalige Umlagen erhoben werden.
6. Über die Erhebung einmaliger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nicht höher sein, als der jeweilige Jahresbeitrag.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen.
8. Über die Erhebung von Arbeits- und Dienstleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der erweiterte Vorstand kann Näheres in einer Beitragsordnung regeln.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Wird in dieser Satzung das allein stehende Wort *Vorstand* verwendet, so ist der Vorstand nach § 26 BGB gemeint. Ist ein Vorstand gemäß § 8.2 gemeint, so ist dieser mit dem vorgestellten Wort *erweitert* gekennzeichnet.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vereinsvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Versammlung des erweiterten Vorstands. In dieser wird dann ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
6. Planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Vereinsvorstands zu tätigen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
  - Vorstand im Sinne des § 9
  - und den Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Beisitzern berufen.
3. Der erweiterte Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen, welche die weitergehenden Belange des Vereins regelt.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

### **§ 12 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Vorschlags.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Ein Mitglied darf ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der persönlichen Unterschrift durch den Vollmachtgeber. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
10. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich nach § 2 Absatz 12. In der letzten Mitgliederversammlung wird der Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt.

Ansbach, den .....

Unterschriften der Gründungsmitglieder: